

Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten

Es wird bekannt gegeben:

Die Wählerlisten (§ 75b Abs. 7 Ärztegesetz 1998 iVm § 26 Ärztekammer-Wahlordnung 2006), ein Abdruck des Ärztegesetzes 1998 und der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 werden in der Zeit vom 13. Jänner 2022 bis 27. Jänner 2022, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr, in Wien 1., Weihburggasse 10–12, 6. Stock, Präsidium (Ärztekammer für Wien), zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser zwei Wochen ab Auflegung kann jede/jeder Kammerangehörige wegen Aufnahme von vermeintlich nicht wahlberechtigten Personen oder wegen Nichtaufnahme von vermeintlich wahlberechtigten Personen schriftlich (persönliche Abgabe oder per Botin bzw. Boten werktags von 8.30 bis 15.30 Uhr bzw. postalisch oder per Telefax, Faxnummer: 01/ 512 60 23 1220 sowie per E-Mail: wahl2022@aekwien.at) Einsprüche bei der Geschäftsstelle der Wahlkommission, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12, 6. Stock, Rechtsabteilung (Ärztekammer für Wien) einbringen, wobei die Einspruchsfrist am 27. Jänner 2022 um 12.00 Uhr endet.

Jeder Einspruch ist zu begründen. Jeder Einspruch darf nur eine einzelne Person betreffen. Betrifft ein Einspruch gleichzeitig mehrere Personen, so ist er von der Wahlkommission zurückzuweisen. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt. Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Änderungen an diesen nur noch im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Formgebühren, wie etwa Schreibfehler.

Die Wahlkommissärin/der Wahlkommissär hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen bzw. des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Wahlkommission, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, 2. Stock, Zimmer 2.17 schriftlich (persönliche Abgabe oder per Boten werktags von 8.30 bis 15.30 Uhr bzw. postalisch oder per Telefax (Faxnummer: 0043 1 4000 99 40809) oder per E-Mail an gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at) eingebracht werden.

Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig, auch wenn bis dahin eine Äußerung der bzw. des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Die Wahlkommission hat ihre Entscheidung der Einspruchswerberin/dem Einspruchswerber und der bzw. dem durch die Entscheidung Betroffenen am folgenden Tag schriftlich mitzuteilen.

Erfordert eine Entscheidung der Wahlkommission eine Richtigstellung oder Ergänzung der Wählerlisten, so hat die Wahlkommission die entsprechende Richtigstellung und Abänderung unverzüglich selbst durchzuführen. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.

Für die Wahlkommission:
Dr.ⁱⁿ Maria Berthou eh.